

Gemeinde Dossenheim  
**Rhein-Neckar-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GBL.2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 07. Juni 1988, am 28. März 2000, am 20.11.2001, am 25.03.2003, am 09.12.2003, am 20.07.2004, am 21.03.2006, am 20.03.2007, am 30.06.2009, am 25.06.2013, am 15.07.2014, am 24.02.2015 und am 22.11.2016 folgende

## **Hauptsatzung**

beschlossen:

### **Präambel:**

Bei den Begriffen „Bürgermeister“, „Gemeinderäte“ und „Bürger“ sind immer sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

## **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

### **§ 1**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. GEMEINDERAT**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und der an die Verwaltung delegierten Aufgaben. Er sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Um die Ausführung der Beschlüsse überwachen zu können, soll dem Gemeinderat halbjährlich eine Liste mit den gefassten Beschlüssen und deren Bearbeitungsstand übersandt werden.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Haupt- und Finanzausschuss (§ 7)

1.2 der Technische Ausschuss (§ 8)

### 1.3 der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss (§ 8a)

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern und zwar:
- der Haupt- und Finanzausschuss aus 13 weiteren Mitgliedern,
  - der Technische Ausschuss aus 9 weiteren Mitgliedern,
  - der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss aus 9 weiteren Mitgliedern.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## § 5

### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 60.000,-- € beträgt, Die Gestaltung von öffentlichen Flächen und Gebäuden sind grundsätzlich vom entsprechenden Ausschuss zu entscheiden.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,-- €, aber nicht mehr als 6.000,-- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist

anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabewesen,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.5 Marktwesen,
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- über die Beamten
- über TVöD-Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9 TVöD und aller weiteren Vergütungsgruppen mit höherer Grundvergütung, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
- mit Ausnahme der Fachbereichsleiter,

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall,

- 2.3 die Stundung von Forderungen,

- 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,-€,

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € beträgt,

- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in

unbeschränkter Höhe,

- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall.
- 2.8 die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie Wohnungen Dritter, soweit die Gemeinde über ein Belegungsrecht verfügt.

## **§ 8**

### **Technischer Ausschuss (Bauausschuss)**

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Friedhofs- und Bestattungswesen, Bau- und Begrünungsmaßnahmen,
  - 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze,
  - 1.8 Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 1.9 Entwicklung und Nutzung der Steinbrüche Leferenz und Vatter.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) - ohne die Zulassung von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot - ohne die Verfahren nach BaufreistellungsVO 1990
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
    - 2.1.6 gestrichen
  - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, soweit Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften beantragt werden
  - 2.3 die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen

Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000,--€ im Einzelfall,

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlicher Honorarkosten von nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3

2.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145, 153 und 169 BauGB,

2.7 Verträge über eine Geldleistung zur Ablösung baurechtlich notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösungen) in unbegrenzter Höhe,

2.8 die Übernahme von baurechtlichen Verpflichtungen (Baulasten) auf gemeindeeigenen Grundstücken.

## **§ 9**

### **Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss**

Der Geschäftskreis des Kinder-, Jugend- und Seniorenausschusses umfasst alle Angelegenheiten bei denen Belange von Kindern, Jugendlichen und Senioren berührt sind, insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Betreuung von Kindern unter 3 Jahren,
- 1.2 Kindergartenwesen, insbesondere Erstellung des Bedarfsplans nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz,
- 1.3 Schulwesen,
- 1.4 Kommunale Angebote an den Schulen, insbesondere die Kernzeitbetreuung,
- 1.5 Förderung der Hortbetreuung an den Schulen,
- 1.6 Förderung einer Hausaufgabenbetreuung,
- 1.7 Förderung der Ferienbetreuung (Ferienprogramm),
- 1.8 Belange des Jugendbüros,
- 1.9 Belange des Jugendgemeinderates und
- 1.10 Offene Jugendarbeit und Jugendarbeit der Vereine und Verbände.
- 1.11 Angebote für Senioren

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss über

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500,--€, aber nicht mehr als 7.500,--€ im Einzelfall.
- 2.2 die Erstellung des Bedarfsplans nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz

## **§ 10 Beratende Ausschüsse**

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Sport- und Kulturausschuss

Der Sport- und Kulturausschuss berät die Verwaltung bei der Durchführung der alljährlichen Sportlerehrung und Ehrung verdienter Vereinsmitglieder.

2. Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss berät den Gemeinderat in besonderen Verkehrsfragen.

## IV BÜRGERMEISTER

### § 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall
  - 2.2 die Zustimmung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- € im Einzelfall.
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von TVöD-Mitarbeitern der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Zinszuschüssen im Rahmen der bestehenden Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis 2.500,-- € im Einzelfall, maximal 7.000 EUR pro Haushaltsstelle.
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- €
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde pro Schuldner nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall,
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.13.1 Ausnahmen vom Verbrennungsverbot,
  - 2.13.2 Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO,
  - 2.13.3 Zustimmungsverfahren nach § 36 Abs. 2 BauGB (Bauanträge), wenn die fristgerechte Erklärung durch den turnusmäßig tagenden Ausschuss nicht gewährleistet ist,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen im Zuge der Zulassung von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO),
- 2.16 Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO, soweit keine Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften beantragt werden.

## **§ 12**

### **Jugendgemeinderat (Jugendrat)**

- (1) Zur Vertretung der Jugendangelegenheiten und zur Stärkung des Interesses der Jugend an der Kommunalpolitik ist ein Jugendgemeinderat im Sinne von § 41 a GemO eingerichtet. Der Jugendgemeinderat kann wahlweise die Bezeichnung "Jugendrat" führen.
- (2) Der Jugendgemeinderat besteht aus 22 Mitgliedern (Jugendgemeinderäte/Jugendräte), die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Jugendlichen gewählt werden. Stehen weniger als 22 Kandidaten zur Verfügung, so kann der Jugendgemeinderat entsprechend weniger Mitglieder haben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit müssen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährleistet sein. Es steht dem Jugendgemeinderat frei, diesen Altersrahmen zu erweitern. Dabei darf ein Mindestalter von 12 Jahren nicht unterschritten und ein Höchstalter von 21 Jahren nicht überschritten werden. Stichtag für die Altersbegrenzung ist der Wahltag.
- (5) Im Rahmen der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Grundsätze gestaltet der Jugendgemeinderat das Wahlrecht in eigener Zuständigkeit aus.
- (6) Die Beteiligung von Mitgliedern des Jugendgemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Jugendangelegenheiten wird gewährleistet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

### **§ 13 Ehrenamtliche Stellvertreter**

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Dossenheim, den 23.11.2016

gez.  
Hans Lorenz, Bürgermeister

### **Verfahrensnachweis:**

Änderungssatzung vom 25.03.2003  
In Kraft getreten am: 18.04.2003  
Änderungssatzung vom 09.12.2003  
In Kraft getreten am: 20.12.2003  
Änderungssatzung vom 20.07.2004 (§ 4 Abs.2)  
In Kraft getreten am 24.07.2004  
Änderungssatzung vom 21.03.2006 (§ 10 Abs.4)  
In Kraft getreten am 06.05.2006  
Änderungssatzung vom 20.03.2007 (§ 4 und § 8a)  
In Kraft getreten am 14.04.2007  
Änderungssatzung vom 30.06.2009 (§ 4 Abs. 2)  
In Kraft getreten am 11.07.2009  
Änderungssatzung vom 25.06.2013 (umfassende Änderungen)  
In Kraft getreten am 06.07.2013  
Änderungssatzung vom 15.07.2014 /§ 4 Abs. 2)  
In Kraft getreten am 19.07.2014



Änderungssatzung vom 25.02.2015  
In Kraft getreten am 07.03.2015  
Änderungssatzung vom 22.11.2016  
In Kraft getreten am 03.12.2016